Name Bauwerber	
Wohnadresse	
Telefonnummer	
Marktgemeinde Perchtoldsdorf Baubehörde Marktplatz 11 2380 Perchtoldsdorf	

BAUMELDUNG

Gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 wird hiermit folgendes Vorhaben gemeldet.

Crundstücksnummer, Einlagezahl, KG Perchtoldsdorf

Name Grundstückseigentümer.....

Wohnadresse

- 1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlagen und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
- 2. die **Errichtung** von **Klimaanlagen** mit einer Nennleistung von jeweils **mehr** als **12 kW** auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3)
- 3. die **Aufstellung** von **Heizkesseln** mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr** als **50 kW**, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der **Austausch** solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden
 - 3a. der **Austausch** von **Heizkesseln** mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr** als **400 kW**, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;
 - 3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;
- 4. die Aufstellung von Öfen;
- 5. der **Abbruch** von **Bauwerken**, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
- 6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (§ 64);
- 7. die Herstellung von Hauskanälen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 (Klimaanlagen, Wärmepumpen) bis 3a, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, und im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 2 (Klimaanlagen) ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

Die Baumeldung ist der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden.

", am, am

Unterschrift Bauwerber

Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.